

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
in der Stadt Reichenbach im Vogtland**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 04.03.2024. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlichrechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen.
- (2) Entsprechend § 8a SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 2 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die Amtshandlung oder öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlichrechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 SächsVwKG die öffentlichrechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen.
- (3) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000,00 Euro erhoben, mindestens jedoch 10,00 Euro.
- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung des Verwaltungskostenanspruches

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Die weiteren Regelungen in § 15 SächsVwKG bleiben unberührt.

§ 5 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlichrechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 07.11.2017 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 27.03.2024


Henry Ruß
Oberbürgermeister



Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 27.03.2024

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	1,00 Euro je Akte oder Buch oder mindestens jedoch 10,00 Euro Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.
1.2	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Haushaltspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	gebührenfrei
1.3	Einsichtnahme zwecks Nutzung für wissenschaftliche Zwecke	gebührenfrei
1.4	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35,00 -700,00 Euro
1.5	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15,00 – 75,00 Euro
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Stellungnahmen, Bescheide und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 250,00 Euro
3.	Fristverlängerungen	
3.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 Euro
3.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	10,00 bis 40,00 Euro
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung, Stellungnahme, Bescheid nach Nr. 2	10,00 bis 130,00 Euro
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 Euro
5.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so wird die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10,00 Euro ermäßigt.

5.3.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 Euro je Seite, mindestens 10,00 Euro
6. Bescheinigungen		
6.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
6.2	Sonstige Bescheinigungen	10,00 bis 170,00 Euro
7. Zweitschriften (Ausfertigungen)		
7.1.	Erteilung einer Zweitschrift (Ausfertigung)	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 Euro. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 10,00 Euro.
8. Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder		
8.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Schätzwertes, mind. jedoch 10,00 Euro
8.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
8.3	bei Tieren	2 % des Schätzwertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
9. Schreibauslagen Bereitstellen von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)		
9.1	In Papierform Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät oä	
9.1.1	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die ersten 50 Seiten	
	schwarz-weiß	0,50 Euro/Seite
	farbig	1,00 Euro/Seite
	für jede weitere Seite	
	schwarz-weiß	0,15 Euro
	farbig	0,40 Euro
9.1.2	Bei Format DIN A3 für die ersten 50 Seiten	
	schwarz-weiß	0,75 Euro/Seite
	farbig	1,25 Euro/Seite
	Jede weitere Seite	
	schwarz-weiß	0,25 Euro
	farbig	0,50 Euro
9.1.3	Bei größerem Format als Format DIN A3 für die ersten 50 Seiten	

	Schwarz-weiß farbig	1,00 Euro 1,50 Euro
	Jede weitere Seite Schwarz-weiß farbig	0,35 Euro 0,60 Euro
9.1.4	Anfertigung von Kopien mittels Scanner	
	je Aufnahme (einschl. Versand per E-Mail) bei Ausgabe auf Datenträger zusätzlich	1,00 Euro 2,00 Euro / Datenträger
9.2	In elektronischer Form	
	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 Euro je Datei
	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektro- nischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 9.1 für Vervielfälti- gungen in schwarz-weiß
	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5,00 Euro je Datenträger
9.3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kost- spieligen Ausfertigung oder Abschrift	Die Schreibaufwendungen nach der Ta- rifstelle 9.1 können bis auf das Fünffache erhöht werden
9.4	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen	schreibauflagenfrei
	§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet ent- sprechende Anwendung.	
10.	Festsetzung der zu erstattenden Leistungen nach § 49a VwVfG	
10.1	Festsetzung der zu erstattenden Leistung nach § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG einschließlich der Zinsen nach § 49a Abs. 3 VwVfG, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVfZG	56,00 Euro – 337,00 Euro
10.2	Festsetzung eines Zinsanspruches nach § 49a Abs. 4 VwVfG, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Sächs- VwVfZG	56,00 Euro – 337,00 Euro
11.	Anordnungen für den Einzelfall	10,00 Euro bis 250,00 Euro
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einer besonderen Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 Euro bis 25,00 Euro

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 27.03.2024 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 27.03.2024


Henry Ruß
Oberbürgermeister

